Vereinbarung

Zwischen der Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Fitz

- Stadt -

und dem BRK, Kreisverband Südfranken, Rothenburger Straße 33, 91781 Weißenburg

i.Bay., vertreten durch Herrn Kreisgeschäftsführer Rainer Braun,

- Vorhabenträger -

wird folgende

<u>Vereinbarung</u>

geschlossen.

- Die Vertragsparteien vereinbaren den Neubau einer Kindertagesstätte mit 50 Kindergartenplätzen und 24 Kinderkrippenplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 54/6 der Gemarkung Frickenfelden, entsprechend der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Ritzer, Pleinfeld, vom 11.06.2021.
- 2. Der Vorhabenträger führt die Maßnahme nach der in Ziffer 1 genannten Planung durch. Er verpflichtet sich dabei, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Durchführung der Maßnahme einzuholen sowie im Zuge der Baudurchführung die Auflagen und Bedingungen der noch zu erlassenden Förderbescheide der Regierung von Mittelfranken, insbesondere die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen, zu beachten und einzuhalten.
- 3. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Gemeinde dem Vorhaben, insbesondere hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung endgültig zugestimmt hat. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist, die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen und die Förderbehörde einen Bewilligungsbescheid oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat.
- 4. Nach der Kostenberechnung des Ingenieurbüro Ritzer belaufen sich die Gesamtkosten für die Neubaumaßnahme auf insgesamt rd. 3.813.000,00 EUR. Zu diesen Kosten leistet die Stadt Gunzenhausen einen Baukostenzuschuss in Höhe von bis zu 2.460.000,00 EUR (491 m² zuwendungsfähige Hauptnutzfläche x 5.010,00 EUR). Der Baukostenzuschuss der Stadt ergibt sich endgültig in Höhe der von der Regierung von Mittelfranken im Rahmen des staatlichen Förderverfahrens festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten.

- 5. Der Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 stellt einen Höchstbetrag dar. Der Baukostenzuschuss erhöht sich im Zuge der Bauausführung auch dann nicht, wenn sich gegenüber der Kostenberechnung Mehrkosten ergeben sollten. Eine Erhöhung des Baukostenzuschusses kommt nur aufgrund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Änderungen in Betracht.
- 6. Die Auszahlung des Baukostenzuschusses nach Ziffer 4 erfolgt im Zuge der Baumaßnahme anteilig zu den jeweils nachgewiesenen angefallenen Kosten. Ein Restbetrag von 10 v.H. aus dem Baukostenzuschuss kommt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises zur Auszahlung.
- Bei Verstößen gegen die geltenden Vergabevorschriften bzw. bei sonstigen förderschädlichen Verstößen kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Der Vorhabenträger muss die geförderte Einrichtung mindestens 25 Jahre entsprechend dem Zuschusszweck verwenden. Wird die zweckentsprechende Nutzung vor Ablauf der 25jährigen Bindungsfrist beendet, so ist der Baukostenzuschuss zeitanteilig zurückzuzahlen (je 1/25 für jedes volle Jahr der zweckwidrigen Nutzung).
- Der Vorhabenträger erkennt das Prüfungsrecht der Baumaßnahme durch die zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen an.
- 10. Diese Vereinbarung gilt 25 Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme der geförderten Einrichtung. Eine vorherige Kündigung durch den Vorhabenträger ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Die etwaige Rückzahlung eines Zuschusses gem. Ziffer 8 bleibt hiervon unberührt.

Gunzenhausen, STADT GUNZENHAUSEN	Weißenburg i. Bay., BRK – Kreisverband Südfranken
Karl-Heinz Fitz	
Erster Bürgermeister	